OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-750520/5/MB/BR – 750521/2

Datum: Linz, 31. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerden der S B (Erst-Bf), geb. x, und des T S (Zweit-Bf) , geb. x, dieser vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin S B, beide StA x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H V, x 20, L, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. März 2018, GZ: Pol18-5613 und Pol18-5614, betreffend Abweisung der Verlängerungsanträge auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ sowie Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (mit Studierender)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben, die angefochtenen Bescheide behoben und der Erst-Bf der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung - Student“ sowie dem Zweit-Bf der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (mit Studentin) jeweils befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheiden vom 5. März 2018, GZ: Pol18-5613 und Pol18-5614, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Verlängerungsanträge der Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: Erst-Bf) und des Zweitbeschwerdeführers (im Folgenden: Zweit-Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ sowie Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (mit Studierender) gemäß § 64 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus:

„Sie haben am 18.01.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für sich einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Studierender‘ und für Ihren mj. Sohn einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft‘ (mit Studierender) eingebracht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.02.2018, nachweislich hinterlegt mit 21.02.2018, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtige Ihren Antrag – auf Grund mangelnden Studienerfolgs – abzuweisen.

Dazu haben Sie mit Schreiben vom 28.02.2018 wie folgt Stellung genommen:
‚Ich bin S B und zwar bin ich Studentin an der x (MN: x). Ich habe an der x Universität zwei Semester Deutschkurs gemacht und ich habe 12 ECTS. Ich wollte letzten zwei Semestern andere zusätzliche Kurse machen. Leider es geht nicht, weil man bis Mittelstufe 1 kein zusätzliche Deutschkurs machen darf. Ich habe selbe bei der Volkshochschule auch Deutschkurs gemacht.‘

Weiters wurden folgende Unterlagen beigelegt:
Bestätigung des Studienerfolges
Studienblatt und Studienzeitbestätigung für das Wintersemester 2017/2018
Studienbestätigung
Teilnahmebestätigung der Volkshochschule Linz am Kurs „Deutsch als Fremdsprache B1/1‘

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

[Nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen setzt die belangte Behörde fort:]

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist für einen solchen Studienerfolgsnachweis erforderlich, dass im vorausgegangenen Jahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt wurden.

In seinem Erkenntnis VwGH 03.10.2013, 2010/22/0127, führt der VwGH aus, dass der Studienerfolg nicht für die gesamte bisherige Studienlaufbahn zu prüfen ist, sondern lediglich für das vorangegangene Studienjahr. Das ist grundsätzlich dasjenige, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt.

Da gemäß § 24 Abs. 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt.

Gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002, beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Sie verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung bis zum 31.01.2018. Mit Ihrem Verlängerungsantrag wäre somit grundsätzlich der Studienerfolg im Studienjahr 2016/2017 (Wintersemester 2016 und Sommersemester 2017) nachzuweisen. Relevant für die Beurteilung des erbrachten Studienerfolges sind somit grundsätzlich all jene Prüfungen, die zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. September 2017 positiv abgelegt wurden.

Aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass sie in der für die Beurteilung relevanten Zeit folgende Prüfungen abgelegt haben:

- Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe I (A1.2), 30.06.2017, 6 ECTS

Somit haben Sie im maßgeblichen Zeitraum Prüfungen im Ausmaß von 6 ECTS absolviert. Ein Studienerfolg iSd zitierten Bestimmung liegt somit nicht vor.

Gem. § 64 Abs. 3 NAG kann trotz des Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Derartige Gründe wurden von Ihnen nicht vorgebracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. ua. VwGH 13.09.2011, 2010/22/0036) ist eine Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK bei mangelndem Studienerfolg also bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen entbehrlich bzw. ist auf familiäre und private Interessen bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen nicht Bedacht zu nehmen (vgl. ua. VwGH 06.08.2009, 2009/22/0195).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass Sie die Voraussetzungen für eine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als Studierender gemäß § 64 Abs. 3 NAG nicht erfüllen, aus diesem Grund war Ihr Antrag abzuweisen.

Gemäß § 69 Abs. 1 NAG kann Familienangehörigen von Zusammenführenden, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

Da seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ihr Antrag auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Studierender' abgewiesen wird, kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung nicht erteilt werden. Daher ist auch der Antrag Ihres mj. Kindes S T, geb. x, auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft' (mit Studierender) abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 28. März 2018 in rechtsfreundlicher Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde und führen begründend aus wie folgt:

„Sachverhalt:

Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter des Zweitbeschwerdeführers und hat am 18.1.2018 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung – Studierender und für den Zweitbeschwerdeführer einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Studierender) eingebracht.

Die belangte Behörde hat diese Anträge mangels Studienerfolgs abgewiesen.

Durch die angefochtenen Bescheide werden die Beschwerdeführer in ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – Studierender der Erstbeschwerdeführerin und auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Studierender) des Zweitbeschwerdeführers verletzt.

Die Beschwerdeführer erheben daher in offener Frist gegen die angefochtenen Bescheide gemäß Artikel 132 Abs 1 Z 1 B-VG die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Sie fechten die Bescheide ihren gesamten Inhalt nach wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltlicher Rechtswidrigkeit an und stellen die

Anträge

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann

2. Gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG die angefochtenen Bescheide zur Gänze aufheben, oder

Gemäß § 28 Abs 2 und Abs 3 erster Satz VwGVG die angefochtenen Bescheide – gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes – abändern und die Aufenthaltsbewilligung – Studierender der Erstbeschwerdeführerin und die Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Studierender) des Zweitbeschwerdeführers antragsgemäß verlängern.

Begründung:

Die Beschwerdeführer begründen die Beschwerde wie folgt:

Die angefochtenen Bescheide wurden am 6.3.2018 zugestellt, die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen. Die gegenständliche Beschwerde ist somit fristgerecht eingebracht worden.

A) Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften:

Die belangte Behörde geht davon aus, daß zur Beurteilung eines Studienerfolges das Studienjahr 2016/2017 maßgeblich ist. Demnach seien nur die in der Zeit zwischen 1.10.2016 und 30.9.2017 abgelegten Prüfungen relevant. Tatsache ist aber, daß die Erstbeschwerdeführerin ihre Aufenthaltsbewilligung – Studierende erst am 1.2.2017 erhalten hat. Erst ab diesem Zeitpunkt war daher die Anmeldung und auch die Absolvierung von entsprechenden Kursen und Prüfungen möglich. Die belangte Behörde übergeht jedoch diese aktenkundige Tatsache und trifft dazu keinerlei Feststellungen, obwohl dieser Umstand für die rechtliche Beurteilung wesentlich ist.

Weiters stellt die belangte Behörde fest, daß keine Gründe im Sinn des § 64 Abs 3 NAG vorgebracht wurden und daher nicht vorliegen. Auch hier ist auf den aktenkundigen Umstand zu verweisen, daß die Erstantragstellerin im Wintersemester 2016/2017 mangels Aufenthaltsbewilligung keine Prüfungen ablegen konnte. Ein entsprechendes Vorbringen erübrigt sich einerseits aufgrund der offensichtlichen Aktenlage, andererseits waren die Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde unvertreten und als Ausländer auch nicht ausreichend rechtskundig; die belangte Behörde hätte sie daher diesbezüglich anleiten müssen.

Die belangte Behörde hätte daher jedenfalls feststellen müssen, daß die Erstbeschwerdeführerin aus Gründen, die ihrer Einflußsphäre entzogen, unabwendbar und unvorhersehbar waren, im Wintersemester 2016/2017 keine Prüfungen ablegen konnte.

B) Inhaltliche Rechtswidrigkeit:

Ausgehend von den bereits im Beschwerdepunkt A) gerügten mangelhaften Feststellungen war es somit es für die Erstbeschwerdeführerin offensichtlich nicht möglich, im gesamten Wintersemester 2016/2017 Kurse zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

Die Erstbeschwerdeführerin hat sich jedoch – wie in der Stellungnahme vom 28.2.2018 erklärt – bemüht, möglichst viele weitere Deutschkurse zu buchen, so hat sie unter anderem einen Deutschkurs an der Volkshochschule Linz angefangen und besucht auch weitere Deutschkurse auf der x Universität, die aber nicht mehr in den genannten Prüfungszeitraum fallen.

Die belangte Behörde hätte daher in richtiger rechtlicher Beurteilung entweder die Bestimmung des § 8 Z 7 lit b NAG-DV teleologisch dahingehend reduzieren müssen, daß dann, wenn der Beginn der Aufenthaltsgenehmigung mit dem Beginn des Sommersemesters zusammenfällt, nicht mehr der Erfolg des gesamten vorangegangenen

Studienjahres heranzuziehen ist, sondern bestenfalls der des Sommersemesters, oder aber davon ausgehen müssen, daß Gründe im Sinn des § 64 Abs 3 letzter Satz NAG vorliegen.

In beiden Varianten hätte aber die Verlängerung bewilligt werden müssen.

Anzumerken ist noch, daß die belangte Behörde ihren Bescheid auf eine unrichtige Rechtsgrundlage stützt. Sie zitiert nämlich § 75 Abs 6 UG 2002 idF BGBl. I Nr. 13/2011, wohingegen § 8 Abs 7 lit b NAG-DV auf § 75 Abs 6 UG 2002 idF BGBl. I Nr. 131/2015 verweist. Ungeachtet dieser Verweisungen ist aber festzuhalten, daß der Studienerfolgsnachweis gar nicht mehr im § 75 UG 2002 geregelt ist.

Anzumerken ist weiters, daß die Erstbeschwerdeführerin mongolische Staatsbürgerin und Mutter des achtjährigen Zweitbeschwerdeführers ist, sie studiert technische Physik und wird von ihrer Schwester unterstützt, die Zahnärztin ist und die bereits ein Nostrifizierungsverfahren beantragt hat. Eine Ausreise der Erstbeschwerdeführerin aus Österreich und eine spätere Fortsetzung des Studiums im nächsten Studienjahr wäre für beide Beschwerdeführer eine außerordentliche Belastung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 30. März 2018 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständlichen Akte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Rechtsvertreter der Bf mit Schreiben vom 31. August 2018 auf, aktualisierte Beweismittel betreffend den Fortgang des Studiums der Erst-Bf an der x L, die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel und das Bestehen eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes vorzulegen. Entsprechende Unterlagen wurden von den Bf mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 und vom 22. Oktober 2018 beigebracht.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die durch den Rechtsvertreter der Bf ergänzend beigebrachte Bestätigung des Studienerfolges, das Studienblatt sowie die Studienbestätigung für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018, den Versicherungsdatenauszug vom 7. September 2018, den Kontoauszug der Erst-Bf vom 11. September 2018 sowie den Aktenvermerk vom 30. Oktober 2018.

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, zumal der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt. Da die Beweisführung im gegenständlichen Verfahren im

Wesentlichen auf der Vorlage von Urkunden und Dokumenten fußt, kann durch eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwirkt werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die Bf sind x Staatsbürger und können eine bis 31. Jänner 2018 gültige Aufenthaltsbewilligung vorweisen. Die Erst-Bf stellte am 18. Jänner 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ (nach der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 56/2018, „Aufenthaltsbewilligung – Student“) sowie für Ihren minderjährigen Sohn einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ (mit Studierender).

Mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der x Universität vom 19. Jänner 2017 wurde die Erst-Bf zum Bachelorstudium Technische Physik als ordentliche Studierende zugelassen, unter der Bedingung, dass die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache abgelegt wird. Zur positiven Ablegung der genannten Prüfung wurde sie als außerordentliche Studierende zugelassen. Dieser Bescheid berechtigte die Erst-Bf sich in der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist des Sommersemesters 2017 und des Wintersemesters 2017/2018 für das Studium einzuschreiben, um an der x Universität L aufgenommen zu werden.

Im Sommersemester 2017 absolvierte die Erst-Bf im Rahmen ihres außerordentlichen Studiums die Übung Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe I (A1.2) im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden bzw 6 ECTS am 30. Juni 2017 mit der Note Gut. Am 28. Jänner 2018 schloss sie die Übung Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II (A2.1) im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden und 6 ECTS ebenfalls mit der Note Gut ab. Im Sommersemester 2018 absolvierte die Erst-Bf daraufhin am 29. Juni 2018 die Übung Deutsch als Fremdsprache – Mittelstufe I (A2.2) im Ausmaß von 6 Semesterwochenstunden und 6 ECTS mit einem Befriedigend. Im Wintersemester 2018/2019 ist die Erst-Bf zur Fortsetzung ihres Studiums gemeldet.

Die Erst-Bf ist im Besitz eines bis 2. Februar 2021 gültigen Reisepasses. Der Zweit-Bf verfügt über einen Reisepass, der eine Gültigkeit bis 1. November 2020 aufweist. Der den Verlängerungsanträgen beigelegten Wohnrechtsvereinbarung zwischen der Erst-Bf und Herrn M K vom 31. Jänner 2017 ist zu entnehmen, dass die Bf bis zum Abschluss des Studiums der Erst-Bf zur unentgeltlichen Mitbenützung der Unterkunft am x 19, T berechtigt sind.

Die Erst-Bf ist laut Versicherungsdatenauszug seit 3. April 2017 im Unternehmen ihres Schwagers geringfügig beschäftigt. Sie bezieht ein monatliches Netto-Einkommen von € 350,-. Im Rahmen der Urkundenvorlage vom 22. Oktober 2018 und einem Telefonat am 30. Oktober 2018 teilte der Rechtsvertreter der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass die Erst-Bf von ihrem Dienstgeber mangels Verlängerung der verfahrensgegenständlichen Aufenthaltsbewilligung abgemeldet worden sei. Die Erst-Bf habe jedoch die Zusage erhalten, die geringfügige Beschäftigung nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung mit dem gleichen monatlichen Netto-Einkommen wiederaufzunehmen. Dem im Beschwerdeverfahren vorgelegten Kontoauszug vom 11. September 2018 ist zu entnehmen, dass die Erst-Bf neben ihrem Einkommen auch über ein Guthaben in der Höhe von € 10.027,23 verfügt. Darüber hinaus ist die Erst-Bf im Besitz einer Wohnung in der Mongolei, aus welcher sie monatliche Mieteinnahmen von etwa € 280,- bezieht.

Aus dem Versicherungsdatenauszug vom 7. September 2018 ergibt sich des Weiteren, dass die Erst-Bf von 1. März 2017 bis 9. Juli 2018 gemäß § 16 Abs. 2 ASVG in der Krankenversicherung selbstversichert war und seit 10. Juli 2018 eine Selbstversicherung nach § 19a ASVG vorweisen kann. Mit Schreiben der Oö. GKK vom 3. Jänner 2018 wurde der Erst-Bf bestätigt, dass sie für den Zweit-Bf Leistungen der Krankenversicherung beanspruchen könne, solange sie selbst krankenversichert sei.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen samt den ergänzend beigebrachten Beweismitteln.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.a. Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); [...]
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird; [...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. [...];
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils

eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf. [...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]
(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen. [...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder

7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen. [...]

Familiengemeinschaft

§ 69. (1) Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs. 1 Z 10), die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen. [...]“

2.b. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2018, lauten auszugsweise:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen);
3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
5. Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;

6. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
7. Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung. [...]

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:

a) [...];
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren; [...]“

2.c. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, lauten auszugsweise:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen. [...]

Zeugnisse

§ 74. (1) [...].

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. [...]“

3.a. Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zur Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums setzt gemäß § 64 Abs. 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit b NAG-DV insbesondere voraus, dass die Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr erbringt.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018 ist ein Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern die Erst-Bf im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

Maßgeblich für den Studienerfolg nach § 64 Abs. 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit b NAG-DV ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr. Da Verlängerungsanträge gemäß § 24 Abs. 1 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das vorangegangene Studienjahr bei Antragstellung nur jenes sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt (vgl VwGH 05.05.2015, Ra 2014/22/0157; 09.08.2018, Ra 2017/22/0043).

Anders stellt sich die Sach- und Rechtslage jedoch dar, wenn aufgrund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist (vgl statt vieler etwa VwGH 09.08.2018, Ra 2017/22/0043 mwN). In diesem Fall kann auch der Erfolgsnachweis des jüngst abgelaufenen Studienjahres für die Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen herangezogen werden und bewirkt der fehlende Studienerfolg in früheren Studienjahren nicht mehr die Abweisung des Verlängerungsantrages.

Vor diesem Hintergrund ist der zu bewertende Zeitraum im gegenständlichen Verfahren das zuletzt abgeschlossene Studienjahr 2017/2018, das gemäß § 52 Abs. 1 UG am 1. Oktober 2017 begann und am 30. September 2018 endete.

Da die Erst-Bf im maßgeblichen Zeitraum im Rahmen ihres außerordentlichen Studiums zwei positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 12 Semesterwochenstunden zur Vorbereitung auf die für die Zulassung zum Bachelorstudium Technische Physik erforderliche Ergänzungsprüfung Deutsch absolvierte, weist sie den für die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels alternativ notwendigen Studienerfolg von mindestens 8 Semesterwochenstunden auf.

Gemäß § 24 Abs. 3 NAG ist Fremden im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen. Für die Verlängerung der „Aufenthaltsbewilligung – Student“ sind gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 NAG daher auch die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG zu erfüllen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel - Student einem Fremden nur erteilt werden, sofern sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt. Dies ist nach § 11 Abs. 5 NAG dann der Fall, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine

Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Für die Erst-Bf und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Sohn beträgt der Richtsatz im Jahr 2018 € 1.049,74 monatlich, auf ein Jahr gerechnet € 12.596,88.

Als Einkommen zählt jede Geldleistung, die den Bf zur Verfügung steht, wobei auch Spareinlagen als taugliche Unterhaltsmittel zu berücksichtigen sind (vgl VwGH 10.09.2013, 2013/18/0046).

Regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen) müssen gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu den entsprechenden Ausgleichsrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der vollen freien Station) unberücksichtigt bleibt.

Aus der Berechtigung der Bf zur unentgeltlichen Mitbenützung der Unterkunft am Hauptplatz 19, 4050 Traun ergibt sich keine Erhöhung der erforderlichen Einkünfte.

Die Erst-Bf legte dem Landesverwaltungsgericht einen Kontoauszug vom 11. September 2018 vor, wonach sie über ein Guthaben in der Höhe von € 10.027,23 verfügt. Darüber hinaus bezieht die Erst-Bf ein jährliches Netto-Einkommen aus ihrer geringfügigen Beschäftigung in der Höhe von € 4.900,- sowie jährliche Mieteinnahme in der Höhe von € 3.360,-. Da das errechnete jährliche Familieneinkommen sowie die Spareinlagen folglich den erforderlichen Richtsatz iSd § 11 Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG übersteigen, ist nicht von einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft auszugehen.

§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG verlangt für die Erteilung eines Aufenthaltstitels des Weiteren, dass der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Aufgrund der seit 1. März 2017 vorliegenden Selbstversicherung der Erst-Bf in der Krankenversicherung gemäß ASVG ist auch diese Voraussetzung gegeben.

Angesichts des augenscheinlichen Vorliegens der übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 NAG, erfüllt die Erst-Bf alle Bedingungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels. Hinweise auf das Vorliegen eines Erteilungshindernisses nach § 11 Abs. 1 NAG sind dem Akt nicht zu entnehmen.

Im Ergebnis war somit der Beschwerde der Erst-Bf stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und der Erst-Bf der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG.

3.b. § 69 Abs. 1 NAG zufolge kann Familienangehörigen von Zusammenführenden, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Der Zweit-Bf ist als minderjähriges lediges Kind der Erst-Bf als Familienangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG anzusehen. Da der zusammenführenden Erst-Bf die „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nunmehr zu erteilen war und der Zweit-Bf die Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG erfüllt, war auch der Beschwerde des Zweit-Bf stattzugeben und die „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ gemäß § 69 Abs. 1 NAG für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter